

Kreis-



Blatt.

Zwei und Zwanzigster Jahrgang.

3. Quartal.

Sonntag den 2. September 1848.

Stück 19.

Öffentliche Sitzung der Stadtverordneten auf den 2. September 1848, Nachmittags 5 Uhr,

Als Gegenstände der Verhandlung sind — wenigstens vorläufig — zu bezeichnen: a) das sich nächstens erledigende Contract-Verhältniß zu Herrn Quersurth über die Brunnen-Reparaturen; b) Verausgabung von Kosten des Prozeßes über das Patronat am Seniorate; c) ein Bericht über die Gotthardtssteich-Angelegenheit; d) die Verpachtung des Gräfenangerchen; e) Ernennung von Deputirten zu Ermittlung des Werths der Hausgrundstücke behufs der Wählbarkeit als Stadtverordnete; f) eine Differenz über Kosten, die durch Verpflegung eines ausländischen Gefellen entstanden sind; g) die Frage über die Abänderung der Schleusen am Rathhause und über die mehrfach gewünschte Ableitung des sich in der Dammgasse sammelnden Wassers.

Das preussische Verfassungswerk.

(Fortsetzung.)

Wir können die von der Commission nochmals aufgenommenen Verhandlungen über den Besitz der Kirchenvermögen sogleich übergehen, da sie ebenfalls zu keinem bestimmtem Resultate führten, müssen aber über den Besitz selbst noch einiges hinzufügen.

Ungeachtet nämlich in den Motiven bemerkt ist, es bedürfe gar keiner besondern Bestimmungen, um den Religionsgesellschaften ihr Eigenthum zu sichern, so haben unverkennbar die Katholiken ein großes Interesse, dergleichen in die Verfassung aufzunehmen. Dies ergiebt sich schon daraus, daß Pauerband nebst 7 andern noch nach dem Schluß der Verhandlungen über diesen Gegenstand folgendes Minoritätsgutachten zu Protokoll gegeben hat: „den Religionsgesellschaften und religiösen Gemeinder wird das Eigenthum und der Genuß ihrer für Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds gewährleistet, sowie die Befugniß, auch fernerhin Eigenthum für diese Zwecke unter den gesetzlichen Beschränkungen zu erwerben und zu besitzen. Jenes Interesse beweist uns aber auch die Geschichte, beweist uns die Bulle de salute animarum vom 16. Juli 1821. Durch diese Bulle ist, wie bekannt, die Verfassung der katholischen Kirche innerhalb des preussischen Staats und die Eintheilung derselben in Bisthümer und Erzbisthümer festgestellt worden. In Betreff der Dotation derselben nun, die nur zum geringen Theil aus den vorhandenen Besitzthümern der Kirche beschafft werden konnte, erwartete man eine Unterstützung vom Könige, und zwar in folgender Weise: derselbe solle der Kirche soviel Staatswaldungen zuweisen, als erforderlich wären, um durch deren Grundzinsen die kirchliche Ausstattung zu decken; jeder Diöcese sollte ein Theil namentlich angewiesen und als Besitz übergeben werden. Da nun aber sämtliche Staatswaldungen zu jener Zeit den Staatsgläubigern hypothekarisch verpfändet waren, so forderte man bis zu deren Einlösung, die hypothekarisch im Jahre 1833 erfolgt sein sollte, die der Dotation entsprechende Summe baar aus der Regierungskassenschatz: von dem genannten Jahre an sollte aber die Kirche unweigerlich in den Besitz jener Grundrenten eintreten, und der Staat sollte schlimmsten Falls gehalten seyn, die erforderlichen Grundstücke zu kaufen und der Kirche zu übergeben. — Dies sind im allgemeinen die Hoffnungen, deren wie noch mancher andern Erfüllung jene Bulle von unserm Könige erwartete: wir nennen dieselben Hoffnungen, weil jene Bulle trotz der königlichen Sanktion keineswegs die Bedeutung eines Staatsvertrags hat; denn nach kanonischem Rechte giebt es keine rechtsgültigen Verträge mit Ketzer, und nach preussischem Rechte konnte schon damals kein König ohne Genehmigung der Stände etwas von den Forten des Staats verschenken. So hat denn auch bis jetzt die katholische Kirche nichts von ihnen erhalten, und zu der er-

forderlichen Menge von anzukaufenden Grundstücken hat der Staat auch kein Geld gehabt: dafür hat aber die katholische Kirche, welche $\frac{7}{8}$ preussischer Bürger umfaßt, jährlich 724,792 Thlr. aus Staatsmitteln bezogen, wogegen die evangelische, die $\frac{1}{8}$ Preußen enthält, nur 362,062 Thlr. bezogen hat. So lautet die officielle Angabe des Haupt-Finanz-Stats von diesem Jahre. Jetzt scheinen aber die alten Hoffnungen wieder anzuleben, man scheint zu fühlen, daß jetzt oder nie ein Anspruch erhoben werden muß. Wenigstens weiß die außerordentliche Mithrigkeit der Partei darauf hin; Walter, der rechtskundige Professor aus Bonn, einer der talentvollsten Vertreter des Katholicismus in Deutschland, hat die Rechte und das linke Centrum zusammengeführt, und sie für folgenden Paragraphen zu gewinnen gesucht: „Jeder Religionsgesellschaft verbleibt das Eigenthum und der Genuß ihrer für die Zwecke des Cultus, des Unterrichts und der Wohlthätigkeit bestimmten Anstalten, Stiftungen und Fonds. Die ihnen vom Staate bisher gewährten oder auf besondern Rechts-titeln beruhenden Leistungen bleiben fortbestehen.“ Jedenfalls dürfen wir einer sehr bewegten Discussion über diesen Gegenstand in der Plenarversammlung entgegen sehen, und wir wollen nur wünschen, daß dieselbe beherzigen möge, was der Katholik Walbeck am Schlusse seiner Motive über diesen Artikel sagt: „specielle Zusicherungen und Klauseln haben in einer solchen Sache immer etwas Bedenkliches, da sie der Mißdeutung leicht unterliegen können.“

Artikel 21. ist der einzige, den man in Pauerbands Fassung angenommen hat. Die beantragten Zusätze von Walter, daß an die Stelle des Cides das feierliche Gelöbniß treten solle, und von Zentner, daß die Abschließung der Civilehe der religiösen Feier vorangehen müsse, wurden beide verworfen; doch soll, wie wir hören, der letztere in den Abtheilungen Anhang gefunden haben.

Fast dieselben Gegensätze, die sich bei der Verathung der kirchlichen Angelegenheiten entgegenstanden, treten uns auch in der Unterrichtsfrage entgegen. Im richtigen Vergessniß hierüber hatte die Commission die Verathung der letzteren bis zur Regulirung des Kirchenwesens verschoben, ungeachtet die beiden Referenten über das Unterrichtswesen, Baumstark und Glöner aus Breslau, ihr Referat viel früher eingereicht hatten. Darum ergeben sich auch in dieser Verathung fast dieselben Resultate als in der vorigen: während über die Freiheit der Schule die größte Uebereinstimmung sich findet, so gehen die Meinungen über die Fonds, ob dieselben vom Staat oder von der Gemeinde zu beschaffen, ganz auseinander, und diejenigen, welche am Patronate festhielten, halten auch das Aufsichtsrecht der Kirche über die Schule fest. Der Regierungsentwurf hatte die Freiheit des Unterrichts nur negativ gesichert dadurch, daß er alle ungeordneten Beschränkungen abschneidete; Baumstark will sie positiv feststellen durch folgenden Vorschlag: „die Freiheit des Unterrichts aller Grade wird gewährleistet. Verbeugende, beengende Maßregeln sind untersagt. Vergehen und Verbrechen bei dem Unterrichte werden nach den Gesetzen bestraft.“ Die Commission ging in dieser Sicherstellung noch weiter. Wie sie dem Staate keine Berechtigung zugestand, die Qualifikation der Privatlehrer von seiner Prüfung und Genehmigung abhängig zu machen, sich darin an die Grundrechte des deutschen Volks anschließend, (§. 18. Unterricht zu ertheilen und Unterrichtsanstalten zu gründen, steht jedem unbescholtenen Deutschen frei.) ebenso legte sie auf den Vorschlag von Windhorst die Bestimmung, wo die Kinder unterrichtet werden sollen, ganz in die Hand der Eltern. Dafür nahm sie aber auf den Antrag Glöners für die Eltern die Verpflichtung auf, ihre Kinder in den Elementargegenständen unterrichten zu lassen.

In Art. 23. nach Baumstark erregte besonders der erste Satz den lebhaftesten Widerspruch; derselbe lautete nämlich: „die öffentliche Schule, insbesondere die Volksschule, ist wesentlich Sache der Gemeinde unter Beihilfe des Staats. In den öffentlichen Volksschulen wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Mittel zur Einrichtung, Unterhaltung und Erweiterung derselben werden von den Gemeinden und ausbühlfweise vom Staate aufgebracht.“ Diese Ansicht gegenüber, welche unter andern der frühere Unterrichtsminister Schwerin vertreten hatte, und die auch im jetzigen Ministerium herrschend sein möchte, forderte Glöner folgende Fassung des Artikels: „der öffentliche Unterricht wird aus Staatsmitteln bestritten, und fällt weder den einzelnen Staats-

bürgern noch den einzelnen Gemeinden zur Last.“ — Stein aus Breslau wollte eine Art Vermittelung zwischen beiden, indem er zwar die Volksschule als Staatssache angesehen wissen wollte, aber die Beihilfe der Gemeinden hinzu nahm. Waldeck erklärte sich zwar für den Baumstark'schen Vorschlag, wollte aber zwischen die Gemeinde und den Staat als Anstufung den Gemeindeverband noch eingeschoben wissen. Die Majorität entschloß sich endlich, den theoretischen Anfangssatz Baumstark's zu streichen und nur die practischen Folgeätze unter Hinzunahme des Waldeck'schen Amendements in das Gesetz aufzunehmen.

Nachträglich reichte Bauerband nebst 4 andern den Zusatz ein, daß die Gemeinden nur insoweit zur Errichtung und Erhaltung der Schulen verpflichtet seyen, als dem Bedürfnisse nicht bereits anderweitig genügt ist oder wird.

In den Abtheilungen hat man die Schwere des Satzes: die Schule ist Staatsanstalt, ausgerechnet und gefunden, daß derselbe dem Staate mindestens 9,000,000 Thlr. kostet: allerdings ein kleiner Unterschied gegen die 600,000 Thlr., die in dem jetzigen Finanz-Gesetz hoch gerechnet für das Elementarunterrichtswesen ausgeworfen sind. Daher möchte die Befürchtung, die in den Motiven ausgedrückt ist, nicht unbegründet seyn, es möchte die sofortige Einführung jenes Princips der Schule Fonds entziehen, zu deren vollständigen Ersatz der Staat nicht füglich in der Lage seyn möchte. Sicherlich ist in den 22 Mill., welche der Finanzminister bis jetzt schon veranschlagt hat, auf jene Neuausgabe keine Rücksicht genommen.

Ueber die Art einer Beaufichtigung der Schulen hatte Baumstark selbst keine Bestimmung in die Verfassung aufgenommen, die Commission hielt aber eine solche für notwendig, und nahm den Antrag Osners an, wie er sich in Art. 24. findet. Da sich jetzt grade über diesen Gegenstand ein öffentlicher Streit erhoben hat und Stimmen laut geworden sind, welche das Aufsichtsrecht über die Schulen der Kirche gewahrt wissen wollen: so bemerken wir noch, daß sich auch innerhalb der Commission ein aber sehr kleiner Theil für diese Meinung ausgesprochen, welche in einem Separatvotum Bauerband, Niemeier u. s. w.) sich dagegen verwehrten, daß der Kirche der ihr auf das Erziehungs-wesen gebührende Einfluß entzogen werden solle. Ein anderer größerer Theil (Behnisch nebst 10 andern) wollte dagegen nach der entgegengesetzten Seite weiter gehen, und verlangte nicht nur hinsichtlich der Aufsicht, sondern auch hinsichtlich der Unterrichtsgegenstände eine gänzliche Trennung der Schule von der Kirche in folgendem Amendement: „Die öffentlichen Volksschulen sind nicht confessionell, und der Religionsunterricht ist kein Gegenstand der öffentlichen Volksschule als solcher.“ Die Majorität nahm aber diesen Satz nicht an und verwies alle weiteren Bestimmungen an ein Unterrichtsgesetz.

An den geistigen Verkehr schließt sich unmittelbar der Waffenverkehr, aus der Schule treten wir auf den Exercierplatz. Je auffallender uns die Auslastung des Rechts der Volksbewaffnung in Regierungsentwürfe war, da es uns eine ausgemachte Thatsache zu seyn schien, daß zur Sicherheit eines freien Staates — wie sich Art. 11. der Zusätze zur amerikanischen Verfassung ausdrückt — das Recht des Volks, Waffen zu haben und zu tragen unverletzlich bleiben und darum in der Verfassung garantiert werden muß: desto zufriedener begrüßen wir die Aufnahme dieses Rechts unter die Grundrechte des Volks, (trotz so mancher Spielereien mit demselben) desto zufriedener sind wir mit seiner Verbindung mit dem Volksunterricht. Denn wir gewahren darin ein Zeichen von der Humanität unserer Zeit, deren unabweißliche Forderung es ist, daß die geistige und leibliche Erziehung unserer Jugend in Zukunft mehr als bisher in Hand gehen muß, und wir können den Wünschen Arnolds, die er in der Paulskirche ausgesprochen hat, nur beipflichten: daß die zukünftige Jugend Germaniens nicht bloß für die innern sondern auch für die äußern Kämpfe des Lebens gerüstet die Schulen verlassen möge!

Waldeck, von dessen Relation Verends nur in der Form abweicht, ist hauptsächlich der Urheber von Art. 26.—32. Ueber das Recht der allgemeinen Wehrhaftigkeit nebst dessen notwendigen gesetzlichen Beschränkungen, wie es Art. 26. ausgesprochen wird, so wie über die Eintheilung der bewaffneten Macht in stehendes Heer, Landwehr und Volkswehr war keine Meinungsverschiedenheit vorhanden. Nur die Bestimmungen über die Dauer und die Einstellung zur Dienstzeit, welche von Waldeck noch in Art. 27. aufgenommen waren, wurden auf Antrag Jeners gestrichen. Art. 29. wurde von Reichensperger und Blom noch genauer formulirt, namentlich wurde in Betreff der Verwendung der Volkswehr, welche der Reservent auf die Heimath beschränkt hatte — andere wollten dazu noch die angrenzenden Kreise nehmen — das Allgemeinere im Innern des Landes gesetzt. Sehr verschieden waren dagegen die Ansichten der Commissionsmitglieder über die Führerwahl. Waldeck hat darüber in Art. 30. folgendes festgestellt: „Die Volkswehr hat das Recht, ihre Führer selbst zu wählen. Der Landwehr steht dies Recht nur bis zum Grade des Hauptmanns einschließlic zu. Die Art der Wahl bestimmt das Gesetz.“ Reuter wollte aber von dieser freien Wahl die Corpöführer ausgenommen wissen, welche die Gewalt aber aus 3 von der Volkswehr vorgeschlagenen Candidaten wählen sollte, Phillips beschränkte diesen Wahlmodus auf den obersten Führer in der Hauptstadt, Ulrich wollte alle derartigen Bestimmungen einem besonderen Gesetze vorbehalten, und Baumstark stellte endlich folgenden Antrag: „Die Volkswehr hat das Recht, ihre Führer bis zum Grade des Majors selbst zu wählen. Für die höhern Grade wählt sie auf dem Lande die Kreisvertretung und in den Städten der Magistrat in der Art, daß diese Wahlkörper der Staatsregierung 3 Candidaten zur Auswahl vorschlagen.“

Es wurden jedoch alle diese Vorschläge verworfen und dafür der von Wachsmuth angenommene, wie er sich Art. 30. findet. Ein Zusatz von Mägke, daß die in Kriegszeiten mobil zu machende Volkswehr dem Geschäftskreise des Kriegsministeriums zu überweisen ist, wird verworfen, ebenso das Amendement von Hesse: der Landwehr steht das Recht zu, bis zum Grade des Hauptmanns 3 Candidaten für jede Officiersstelle zur Auswahl und Bestätigung vorzuschlagen.

In Art. 31. strich die Majorität den Anfangssatz: Die Unterschiede des Rangs und der Subordination bestehen nur in Beziehung auf den Dienst und wegen desselben; Waldeck nebst 9 andern hielten denselben jedoch als Minoritätsgutachten fest. Von einem weitem Zusatz Hesses wird nur Art. 32. beibehalten, da gegen die Motivirung, daß die bewaffnete Macht wesentlich gehorchend sey, gestrichen. Ebenso wies man endlich noch den Zusatz ab, den Behnisch aus der belgischen Verfassung (121.) entlehnt, vortrug: Fremde Truppen dürfen das Staatsgebiet nur kraft eines besonderen Gesetzes betreten. —

(Fortsetzung folgt.)

Die Pressefreiheit und unsere geselligen Verhältnisse.

(Allg. Anz.)

Man rühmt es als den Segen der Pressefreiheit, daß Alles öffentlich besprochen werden darf; man muß also auch die Mißbräuche der Pressefreiheit rügen dürfen. Denn leider stellt es sich auch bei diesem Gute heraus, daß man nicht immer das rechte Maas einzuhalten versteht. Von dem Mißbrauche, der damit schon im Großen und Allgemeinen getrieben wurde, daß man die Freiheit der Rede und der Presse für seine oft sehr selbstsüchtigen Sonderinteressen benutzte, oder daß man gar Anarchie und Gesetzlosigkeit predigte, soll jetzt nicht weiter die Rede seyn; denn dieses Gebahren richtet sich selbst und darf selbst bei aufgehobener Censur nicht von der Obrigkeit geduldet werden, denn es ist doch, abgesehen von der Strafbarkeit eines solchen Beginns, lächerlich genug, wenn die tollsten Einfälle eines Einzelnen für Volksstimme, ja für Gottesstimme ausgegeben und als solche in die Welt hinausposaunt werden. Hoffen wir, daß die deutsche Ehrenhaftigkeit und der Sinn für Gesetz und Ordnung, der bei allem Streben nach gesetzlichem und vernünftigen Fortschritte festgehalten werden muß, wenn nicht zuletzt dem wiederkehrenden Absolutismus in die Hände gearbeitet werden soll, die rechte Mitte finden werde. — Aber auf ein großes Unheil, welches sich nothwendig für unsere geselligen Verhältnisse aus dem ungezügeltsten Gebrauche der Presse herausstellen muß, und welches von vielen in unserer Zeit nicht bedacht wird, will Einsender aufmerksam machen. Das gesprochene Wort, und wenn es auch, vom Sturme der bewegten Leidenschaft hervorgezogen, ein scharfes und verlegendes seyn sollte, verwischt sich mit der Zeit wieder; es ist ein Hauch, der in die Lüfte zerfließt, und die heftig Streitenden drücken sich früher oder später wieder die Hand, denn die Liebe ist doch gewöhnlich stärker als der Haß, und ein versöhnendes Wort läßt das harte vergessen. Anders ist es aber mit dem geschriebenen und gedruckten Worte. Schon die Alten, welche die Presse noch nicht kannten, sagten in Bezug auf das erstere: „Litera scripta manet“ (der geschriebene Buchstabe bleibt), um wie viel mehr gilt dies von dem letzteren! Schreibe man darum immer mit Freimuth, und wo es seyn muß, auch mit Schärfe über allgemeine Zustände und Verhältnisse; ist die Rede wahr und beruht sie auf Gründen: sie wird hier und da Eingang finden und das Bessere herbeiführen. Aber vorsichtig und schonend sey man in Bezug auf alles Besondere und Persönliche. Da steht nun der fatale Buchstabe, den man vielleicht in einer leidenschaftlichen Aufwallung niedergeschrieben, schon selbst bereut hat, für immer gedruckt, und mit ihm ist nicht nur für die Gegenwart manch freundliches Band zerrissen, sondern die unglück-

seligen Folgen erstrecken sich auch in die Zukunft hinüber. Wer aber mag ihre Forderungen und Bedürfnisse zum voraus wissen! Da sucht Einer, eine ihm nützliche und wohlthätige Verbindung anzuknüpfen, oder er bedarf einer Unterstützung und Fürsprache, — aber da steht das fatale gedruckte Wort, und Kinder und Kindeskinde können es vielleicht nicht wieder vergessen, und aus der Verbindung, aus der Unterstützung und Fürsprache wird nichts. Oder glaubt ihr denn, daß sich nicht auch hier das ewige Gesetz der Gerechtigkeit bewahrheiten werde? Man wendet ein: dem wahrheitsliebenden und freimüthigen Mann dürfe keine Rücksicht auf persönliche Verhältnisse abhalten, die Wahrheit zu sagen. Gut, wenn es nur immer der letzteren gälte, und wenn nicht oft auch persönliche Abneigung dabei ihr wildes Spiel triebe. In allen Dingen das rechte Maas: das ist die goldene Regel, die auch hierbei beobachtet werden muß. Das aber ist den Maaslosen mit Bestimmtheit vorauszusagen, daß für Viele unter ihnen eine Zeit kommen wird, wo sie es in Bezug auf persönliche und gesellige Verhältnisse bitter beklagen werden, daß sie auf die Stimme der Mäßigung nicht gehört haben.

Fr. Weingart.

Der Johannisberg.

Als die Franzosen Anno 1813 über den Rhein geflohen und die verbündeten Monarchen in Frankfurt a. M. waren, kam die Rede auf den Johannisberg, den der Marschall Kellermann, Herzog von Valmy, hatte mit dem Rücken ansehen müssen. Da sprach der Kaiser von Rußland: „Ich denke, wir schenken die Eroberung unserm wackern Minister von Stein.“ Die beiden andern Monarchen waren damit einverstanden. Stein, der dabei war, rief aber entrüstet in seiner derben Weise aus: „Danke, Majestät! mag kein gestohlenes Gut.“ Die Monarchen lachten, und Kaiser Franz sagte: „So wollen wir's Metternich geben, der ist wohl nicht so wählerisch.“ Er hatte recht, Metternich nahm ihn, und der alte Herzog von Nassau ließ es gut seyn. Nun ist der Besitzer auch geflohen, wie weiland Kellermann, nur in einer andern Richtung der Windrose, und Nassau hat das schöne Fleckchen Erde, wie es ihm von Gott und Rechtswegen gehörte. Kellermann soll manchmal nach den edlen Pröbchen eine tiefe Sehnsucht gefühlt haben, der alte Polizeidirector Europa's wird wohl diese Sehnsucht theilen.

Bonn, 16. August.

Folgende Adresse ließen Frauen Bonn's gestern Er. Majestät dem Könige in Brühl überreichen.

Majestät!

Geliebter König und Herr!

So enge auch die Schranken gezogen sind, in welchen wir Frauen uns bewegen und wirken dürfen, so ist es auch nur die unbegrenzteste Liebe zu unserm Könige und Vaterlande, welche uns diese durchbrechen läßt. — Es dünkt uns eine heilige Pflicht, unserm hochgeliebten Könige bei Allerhöchst dessen Anwesenheit in Köln, diese Gefühle mit einigen Worten zu schildern, und bitten wir, sie allergnädigst anzunehmen. — Wenn es möglich wäre, daß unsere tiefste Verehrung für Er. Majestät gesteigert, unsere unwandelbare Treue zu unserm geliebten Könige noch mehr befestigt werden könnte, so wäre dies durch die lektverlossene Zeit geschehen. Er. Majestät haben Sich in dem jüngst durchlebten Zeitraum eine doppelte Krone erworben, indem auch noch die Strahlenglorie der höchsten Menschenwürde, der Selbstver-

läugnung und der Aufopferung für das Glück treuer Unterthanen Er. Maj. Haupt umkränzt. Darum thronet unser heißgeliebter König in den Herzen seines treuen Volkes fest und unerschütterlich.

Wehe den Verblendeten, den Beklagenswürdigen, welche Söbgenbilder auf den Altar des Vaterlandes stellen und an dem Könige und sich selbst untreu werden! Diesen Feinden der Ordnung und des Rechtes wird die erlangte Freiheit zum Fluche und zum eigenen Verderben werden! — Es soll uns Frauen und Müttern die wichtigste Lebensaufgabe seyn, unsere Söhne vor diesen grauenvollen Abwegen zu bewahren, und die Begeisterung, welche uns für König und Vaterland durchglüht, auch in unsern Kindern zur heiligen Flamme anzufachen! — Wir Mütter werden unsern Söhnen selbst die Waffen reichen, wenn es gilt für Er. Maj. und unser theueres Vaterland zu kämpfen, und so wahr uns Gott helfen möge, wir ziehen es vor, sie lieber todt als treulos zu sehen! —

Gott sey mit unserm hochherzigen geliebten Könige und uns allen! —

In tiefster Ehrfurcht Euer Majestät
Allerunterthänigste

Bonn, 12. August 1848.

(Folgen die Unterschriften.)

Köln. Zeit.

Am 11. Sonntag nach Trinitatis predigen in der

Schloß- und Domkirche: Vorm. Herr Diac. Simon; Nachm. Herr Abf. Weiß.

Stadtkirche: Vorm. Herr Pastor Schellbach; Nachm. Herr Diac. Hartung.

Neumarktskirche: Herr Pastor Triebel.

Altenburger Kirche: Herr Pfarrverweser Köttner.

Kirchennachrichten von Merseburg.

Dom. Geboren: dem Professor Hiecke ein Sohn; dem Beutler und Handschuhmacher Prall eine Tochter.

Stadt. Geboren: dem Opticus und Mechanicus Kopp eine Tochter; dem Bürger und Fleischerstr. Löwe ein Sohn; dem Schlossermeister Frauenheim eine Tochter; dem Handarbeiter Koch eine Tochter; dem Leinwebermeister Bastian ein Sohn; ein außerehel. Sohn; eine außerehel. Tochter (todtgeb.). — Getrauet: der Handarbeiter Langbein mit Joh. Dorothee Breischneider. — Gestorben: die neugeb. Tochter des Opticus und Mechanicus Kopp, 1 L. alt, an Schwäche; die Ehefrau des Bürger und Schuhmachermeisters Göbber, im 55. J., an Verzehrung; der einzige Sohn des Bürgers und Glasermeisters Schumpelt, 8 M. 2 W. alt, an Zahnen; die hinterl. Wittve des Glasermeisters. Naumann, im 64. J., an Altersschwäche; der Dr. med. pract. Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Ehrhardt, im 54. J., an Leberverhärtung.

Neumarkt. Geboren: dem Webergesellen Niemann ein Sohn. — Gestorben: die jüngste Tochter des Barbiers Rudolph, im 1. J., an Krämpfen; der Reg. Secretair Baron von Larisch, im 61. J., an Verzehrung.

Altenburg. Geboren: dem Königl. Preuss. Reg. Assessor Schulze eine Tochter; ein unehel. Sohn. — Gestorben: der Bürger und Papierhändler Fremnd, 74 J. 3 M. alt, an Altersschwäche.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Es wird hierdurch wiederholt bekannt gemacht, daß der der hiesigen Stadt zugestandene zweite Vieh- und Roßmarkt in diesem Jahre auf Sonnabend den 9. September fällt und auf dem, unmittelbar bei dem Gasthause zum Thüringischen Hofe belegenen städtischen Grundstücke abgehalten wird.

Standgeld für das zu Markte gebrachte Vieh wird auch in diesem Jahre noch nicht erhoben.

Merseburg, den 14. August 1848.

Der Magistrat.

(1274) Grasverkauf.

Der diesjährige Herbst-Graswuchs auf den in der Werdflur zu Merseburg gelegenen Wiesenparzellen, und zwar
1) der Wiesenparzelle Nr. 1. bis 6. zu 22 Morgen 142 Ruthen Fläche,

2) der Wiesenparzelle Nr. 25. zu 10 Morgen Fläche, soll im Ganzen oder einzeln an den Meistbietenden unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen gegen baare Zahlung verkauft werden.

Der Termin dazu ist nächstkommenden

Vierten October, Vormittags 5½ Uhr, an Ort und Stelle anberaumt. **Warmann.**

(1263) Kartoffelverkauf. Montag den 4. September, früh 9 Uhr, sollen am Weißenfelscher Chaussee Hause 14 Gehen Kartoffeln vom Unterzeichneten meistbietend verkauft werden, wozu Kauflustige ergebenst eingeladen werden. Auch sind in meiner Wohnung, Entenplan Nr. 194., täglich neue Kartoffeln im Ganzen und Einzelnen billigt zu haben. Merseburg, den 1. September 1848.

N. Lehmann.

(1267) Handlungsanzeige. Von rein- und gutschmeckenden Apfelwein, welchen ich sehr empfehlen kann, empfing ich eine Sendung und verkaufe davon die Flasche zu 3 Sgr., und gebe bei Abnahme von 12 Flaschen eine Flasche Rabatt.

Merseburg, den 31. August 1848.

C. M. Karlstein.

(1271) Handlungsanzeige. Rechten Weinessig, aus Wein bereitet, das Quart 5 Sgr., bei Abnahme von mindestens 5 Quart 4½ Sgr. Vorzüglich schönen, starken von Spirit bereiteten Weinessig, welcher sich besonders zum Einmachen der Früchte eignet, das Quart 1 Sgr.; bei Abnahme von ¼ Eimern billiger, empfiehlt

C. W. Klingebell.

Merseburg, den 1. September 1848.

(1269) Bairisches Eisenachsen-Fett empfiehlt billigt

C. Dorenberg in der Delgrube.

(1238) Ergebenste Anzeige.

Unter Hinweisung auf das 30. Stück des Amtsblattes vom Jahre 1848 bemerke ich, daß die hiesige Kavillerei-Gerechtigkeit privilegirt und durch Zahlung einer erheblichen Summe erworben worden, auch für das Kavillerei-Geschäft, so weit es in polizeilicher Hinsicht gehandhabt wird, ununterbrochen ein Knecht von mir erhalten werden muß.

Mit Rücksicht hierauf ersuche ich deshalb die unter meinen Bezirk gehörenden Herren Deconomen und Viehhaltenden hierdurch ergebenst,

die gefallenen Thiere mir nicht zu entziehen, und werde da, wo mein Ersuchen gegen Erwarten unbeachtet bleiben sollte, meine Rechte durch ortspolizeiliches Einschreiten und Klage geltend machen.

Lützen, den 16. August 1848.

Schweißer, Scharfrichterei-Besitzer.

(1266)

Anzeige.

**Sonntag den 3. September
Kinderfest in Raachstädt.**

Missionsfest in Weißenfels,

Mittwoch den 6. September c.

Der Gottesdienst beginnt Nachmittags 2 Uhr.

(1275) Entlaufener Hund. Es ist am vergangenen Sonntag Abends ein Hund von mittlerer Größe, schwarz mit weißer Halskrause, weißen Füßen und weißer Ruthenspitze abhanden gekommen. Die Abgabe wird beim Gärtner **Tille** erbeten.

(1262) Verloren. Es ist von dem Gotthardtsdore durch die Stadt bis zum Neumarktsdore ein Umschlagetuch verloren worden; der Finder, welcher es im Hospitalgarten abgibt, erhält eine gute Belohnung.

(1273) Verloren. Es ist am 27. d. M. auf dem Wege von Preßsch nach Kriegsdorf ein Umschlagetuch verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, solches gegen eine angemessene Belohnung bei der Hebamme **Krug** in Preßsch abzugeben.

(1272) Dank. Für die innige und herzliche Theilnahme, welche uns bei unserm schmerzlichen Verluste von vielen Seiten so wohlthunend geworden ist, besonders dem Herrn Pastor Schellbach für seine ebenso wahren als trostreichen Worte am Grabe und dem Herrn Geh. Regierungsrathe Hanewald, sowie den Sängern der Liedertafel, fühlen wir uns gedrungen, öffentlich unsern tiefgefühltesten Dank auszusprechen.

Merseburg, den 29. August 1848.

Verwittw. **Dr. Ehrhardt** nebst ihren fünf Kindern.


(1270) Dank. Herzlichen Dank allen lieben Freunden, welche unsere uns entrissene, aber unvergessliche liebe Gattin und Mutter zu ihrem Grabe trugen und begleiteten. Dem Herrn Pastor Schellbach und Herrn Diaconus Hartung für die stärkenden und tröstenden Worte, die durch die Grabrede gehalten wurden; dem Herrn Dr. Krieg für die liebevolle Behandlung, der, obgleich keine ärztliche Hilfe möglich war, doch durch tröstende Worte ihr Vinderung zu verschaffen suchte; denen, die an ihrem Krankenbette durch öftere Theilnahme und tröstende Worte ihre Schmerzen verkurzweilten, und endlich auch denen, die sich bewegt fühlten, durch Kränze und Blumen Sarg und Grab zu schmücken, Allen unsern tiefzollenden Dank.

Merseburg, den 31. August 1848.

Der betroffene Gatte und Sohn **Göbser.**

(1265) Bescheidene Anfrage. Warum werden die Frauen der Herren Regierungsräthe, die mit Sonnenschirmen, Leinwand, Seife, Schuhe u. s. w. handeln, nicht zur Gewerbesteuer angezogen, oder sind sie davon frei, wie früher beim Grenz Zoll? **Einige Handwerker.**

(1264) Anfrage. Welches sind denn eigentlich die überstaatlichen Bauern, welche noch so dumm sind, sich von der Geistlichkeit den Tag zur Abhaltung ihres Grundbesitzfestes bestimmen zu lassen, welches doch von jeher in ihrer eignen Willkühr lag? Ist es denn möglich, daß es in der jetzt so aufgeklärten Zeit noch solche giebt, welche sich von ihrem Geistlichen bevormunden lassen, folglich rückwärts anstatt vorwärts gehen? **N. L.**

 Bekanntmachungen für das nächste Stück sind bis Montag Abend gefälligst einzusenden.

Druck und Verlag von Robitzschens Erben, Redigirt von Carl Jurf in Merseburg.